

Landkreis: Göppingen
Gemeinde: Ottenbach
Gemarkung: Ottenbach



Bebauungsplan

"Erweiterung Sportgelände"

Maßstab 1:500

Planverfasser



Frickenhausen, 28.02.2002 / 16.07.2002

Vermessungs- und Planungsbüro

Dipl.-Ing. Erich Ernst Kuhn

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Nürtinger Straße 23 72636 Frickenhausen

Telefon (07022) 42081

Telefax (07022) 47759

E-Mail ingenieure@eekuhn.de

LANDKREIS: GÖPPINGEN
GEMEINDE: OTTENBACH
GEMARKUNG: OTTENBACH

Textteil zum Bebauungsplan "Erweiterung Sportgelände"

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgelegt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB, §§ 1-22 BauNVO)

1.1 Flächen für Sport- und Spielanlagen (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Es sind Sportplätze, untergeordnete Spielanlagen und im Funktionszusammenhang stehende sonstige bauliche Anlagen zulässig.

Darüber hinaus können im Einvernehmen mit der Gemeinde Sportgebäude zugelassen werden.

1.2 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Für Zwecke des Erdmassenausgleiches sind Aufschüttungen und Abgrabungen entsprechend den Einschrieben im Plan zulässig.

1.3 Höhenlagen (§9 Abs.2 BauGB)

entsprechend den Einschrieben im Plan

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

1.4.1 Sportplatzbeleuchtung

Die Höhe der Beleuchtungsmasten wird auf 16 Meter begrenzt. Es sind UV-schwache Lampen (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) zu verwenden. Eine gerichtete Lichtabgabe ist zur Vermeidung von Lichtemissionen erforderlich. Es sind insektenschutzoptimierte Leuchtkörper zu verwenden.

1.4.2 Ballfangzäune sind nur auf eine Länge von jeweils höchstens 27,50 und einer Höhe von maximal 6,0 Meter zulässig.

1.4.3 Wasserdurchlässigkeit

Sämtliche Beläge sind wasserdurchlässig herzustellen.

1.4.4 Unverschmutzte Oberflächenwässer, sind soweit diese nicht als Brauchwasser verwendet werden und nicht versickert werden können, dem Vorfluter zuzuleiten.

1.4.5 Pflanzgebot (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Pflanzgebotsflächen sind mit heimischen Sträuchern locker zu bepflanzen.

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige heimische mittelkronige Laubbäume (z.B. Feldahorn) zu pflanzen. Von den angegebenen Standorten kann zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten abgewichen werden. Nicht zugelassen sind Nadelgehölze, ausgenommen Eibe.

2 Hinweise

- 2.1 Der Einbau von Zisternen zur Brauchwassernutzung wird empfohlen.
- 2.2 Wird bei der Durchführung von Bau- und Gründungsarbeiten Grundwasser angetroffen, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Göppingen - Untere Wasserbehörde - einzureichen. Die Erkundung des Grundwassers ist beim Landratsamt - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen und mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorher in fachtechnischer Hinsicht abzuklären. Gegen eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine ständige Ableitung oder Absenkung des Grundwassers ist unzulässig.
- 2.3 Die Regelungen zum Schutz des Bodens im Merkblatt Boden des Landratsamtes Göppingen sind zu beachten.
- 2.4 Auf die Anzeigepflicht des §20 Denkmalschutzgesetz über zufällige Funde, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wird hingewiesen.

3 Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785, 2798)
- BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
- LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8.8.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521)
- PlanzV 90 Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58)

LANDKREIS: GÖPPINGEN
GEMEINDE: OTTENBACH
GEMARKUNG: OTTENBACH

BEBAUUNGSPLAN "Erweiterung Sportgelände"

PLANVERFASSER:

Dipl.-Ing. Erich Ernst Kuhn

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Nürtinger Straße 23 - 72636 Frickenhausen - Tel. 07022/42081

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Frickenhausen, den 28.3.2002



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat § 2(1) BauGB	am 31.01.2002
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2(1) BauGB	am 07.02.2002
Bürgerbeteiligung § 3(1) BauGB	vom 11.02.2002 bis 22.02.2002
Als Entwurf öffentlich ausgelegt §3(2) BauGB	vom 25.03.2002 bis 25.04.2002
Auslegung bekanntgemacht §3(2) BauGB	am 14.03.2002
Beschluss erneute öffentliche Auslegung	am 18.07.2002
Entwurf erneut öffentlich ausgelegt §3(2) BauGB	vom 05.08.2002 bis 16.08.2002
Auslegung bekanntgemacht §3(2) BauGB	am 25.07.2002
Als Satzung beschlossen §10(1) BauGB	am 24.10.2002
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung §10(3) BauGB	am 12.12.2019

Ottenbach, den 25.10.2002

Franz
Bürgermeister



GEMEINDE OTTENBACH

Landkreis Göppingen

Begründung

zum

Bebauungsplan

„Erweiterung Sportgelände“

Inhaltsverzeichnis:

1. Erfordernis der Planung

2. Ziele und Zwecke der Planung

3. Vorbereitende Bauleitplanung

4. Bestehende Rechtsverhältnisse

5. Angaben zum Plangebiet

6. Inhalt der Planung

- Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7. Auswirkungen der Planung

1. Erfordernis der Planung

Der Turn- und Sportverein Ottenbach (TSV) benötigt dringend ein weiteres Rasenspielfeld für den Trainings- und Spielbetrieb der Fußballabteilung. Der TSV plant auf dieser Fläche, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, den Bau eines Rasenspielfeldes.

Um dies realisieren zu können, ist die Ausweisung der Fläche für Sportanlagen erforderlich.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Sportanlagen geschaffen werden.

3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan weist den größten Teil der im Plan vom 31.01.2002 dargestellten Fläche als Sportfläche (Sporterweiterungsfläche) aus. Um der Forderung, möglichst wenig Bodenbewegungen vorzunehmen, nachkommen zu können, wurde das Spielfeld Richtung Norden verschoben und tangiert damit die im FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche. Bei der nächsten Änderung des FNP werden die Darstellungen angepasst.

Der Bebauungsplan wird aus den bestehenden und künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Für das Plangebiet liegen bisher keine planungs- bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vor.

5. Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet liegt am Nordrand der Ortslage Ottenbach und wird im Nordwesten, Norden und Südosten durch landwirtschaftliche Grundstücke im Süden und Südwesten von der bestehenden Sportanlage mit Mehrzweckhalle und im Osten von einem landwirtschaftlichen Erschließungsweg begrenzt.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich (Acker bzw. Grünland) genutzt.

6. Inhalt der Planung

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Die Erweiterungsfläche wird an das bestehende Sportgelände angeschlossen. Bauliche Anlagen, die im Funktionszusammenhang mit der Nutzung für Sport- und Spielzwecke stehen, sind hier zulässig.

Zusätzliche Parkierungsanlagen sind nicht vorgesehen, da der geplante Trainingsplatz lediglich als Ersatz für den wegfallenden Trainingsplatz dient und somit kein zusätzlicher Bedarf entsteht.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In Ziffer 1.4. des Textteils sind umfangreiche Festsetzungen enthalten, die sowohl die Grünordnung sicherstellen sollen, als auch die Regelung zum Wasserhaushalt enthalten. Alle Festsetzungen dienen der Eingriffs- und Ausgleichsabwägung.

7. Auswirkung der Planung

Erschließung

Für die Erweiterungsfläche ist eine neue Verkehrserschließung nicht erforderlich. Zugang besteht von den bereits bestehenden Erschließungsanlagen.

Ver- und Entsorgung

Strom und Wasser, sowie Entwässerungseinrichtungen, auch für die gesonderte Ableitung von Oberflächenwasser sind im Bereich des bestehenden Sportgeländes bereits vorhanden. Die Ver- und Entsorgung ist dadurch gewährleistet.

Bestandsbewertung, Eingriffsanalyse und Ausgleichsmaßnahmen zum § 1a BauGB, § 8a BNatG

(siehe auch GRUNICKE, Fortschreibung des bestehenden Landschaftsplan v. 12.2.1997)

Bestandsbewertung

Das Plangebiet liegt im Bereich von Tonböden, die in den Randbereichen in Lehmböden übergehen. Im Gebiet tritt Staunässe auf. Es handelt sich um Böden mit mittlerer Landbauwürdigkeit mit geringem Aufnahmevermögen von Niederschlagswasser bzw. Abflussverzögerung aufgrund der schlechten Durchlässigkeit der Böden.

Wasser

Die Grundwasserneubildung muss aufgrund der schlechten Durchlässigkeit der Böden als mittel bis gering eingestuft werden.

Klima

Der Planbereich ist klimatisch weniger von Bedeutung. Im Gebiet entsteht zwar Kaltluft, diese kann jedoch aufgrund der geringen Geländeneigung nicht abfließen und zur Entstehung von Kaltluftströmungen beitragen.

Vegetation, Flora, Fauna

Das Grünland im Hauptbereich des Plangebiets ist durch weitverbreitete Arten gekennzeichnet. Die Ackerflächen weisen eine durchschnittliche Ackerbegleitflora auf.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist das Gebiet von geringer bis durchschnittlicher Bedeutung.

Landschaftsbild, Erholung

Das derzeitige Sportgelände ist durch Gehölzsäume von Krumm und Mühleisenbach, durch vorhandene Streuobstwiesen sowie durch die Kuppe im Norden relativ gut eingebunden. Das Landschaftsbild wird derzeit wenig beeinträchtigt.

Eingriffsbewertung

Mit Eingriffsbewertung wird die Stärke der Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf den vorhandenen Flächenbestand beschrieben. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 1,8 ha. Die Störungen werden bewertet für die Schutzgüter:

Arten/Lebensgemeinschaft mit	gering
Boden, Wasser, Klima mit	gering bis mäßig, da auf wasserundurchlässige Beläge verzichtet wird.
Landschaftsbild mit	mäßig

Eingriffsminderung

Eingriffsmindernde Maßnahmen gleichen die durch den Eingriff zu erwartenden Störungen im Naturhaushalt nicht aus, tragen jedoch dazu bei, die Erheblichkeit von Eingriffen zu mindern.

Folgende eingriffsmindernde Maßnahmen sind vorgesehen:

- Begrenzung der Höhe der Beleuchtungsmasten und Verwendung von insektenschutzoptimierten Leuchtkörpern
- Begrenzung der Höhe und Länge von Ballfangzäunen
- Beläge sind wasserdurchlässig herzustellen

- Unverschmutztes Oberflächenwasser wird der Krumm zugeleitet
- Ausweisung von Pflanzgebotsflächen in denen heimische Sträucher sowie an besonders gekennzeichneten Stellen hochstämmige mittelkronige Laubbäume zu pflanzen sind.
- Beschränkung des Erdaushubes auf den absolut notwendigen Umfang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Die Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser lässt sich durch die o.g. Maßnahmen minimieren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch die Festsetzung der o.g. Ausgleichsmaßnahmen.

Bei Durchführung aller eingriffsmindernden Maßnahmen, kann der Eingriff insgesamt als weitgehend ausgeglichen betrachtet werden.

Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich, da die Gemeinde die Flächen bereits im Eigentum der Gemeinde stehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt, da diese gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich ist.

Finanzierung

Da bestehende Anlagen für die Erschließung genutzt werden können ergibt sich keine Kostenbelastung.

Ottenbach, 28.02.2002- sch



Schleicher
Gemeindeamtsrätin